

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 135/09 S

L 7 AS 852/09 B ER (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 77 AS 690/09 ER (SG Lüneburg)

..... ,

Antragstellerin,

g e g e n

Landkreis Soltau-Fallingb.,
Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingb.,

Antragsgegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter
Dr. S p e l l b r i n k und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, ihr für die Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozial-
gerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. August 2009 - L 7 AS 852/09 B ER - Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Verpflichtung des Antragsgegners, ihr Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu gewähren. Das Sozialgericht (SG) Lüneburg hat ihrem Antrag teilweise entsprochen und durch Beschluss vom 9. Juli 2009 den Antragsgegner zur darlehnsweisen Gewährung von SGB II-Leistungen verpflichtet. Auf die Beschwerde des Antragsgegners hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen mit Beschluss vom 20. August 2009 den Beschluss des SG abgeändert und den Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung). Eine Beschwerde wäre unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.

